

Prof. Dr. Peter Albrecht

Versagt die Bundesregierung beim Erklären der Zinszusatzreserve?

„Die Bundesregierung versagt beim Erklären der Zinszusatzreserve“, so titelte der Bund der Versicherten (BdV) in einer Pressemitteilung vom 09. März 2015 (<https://www.bundderversicherten.de/Pressemittellungen/Bundesregierung-versagt-beim-Erklaeren-der-Zinszusatzreserve>), und schiebt im Untertitel noch nach „Antworten auf kleine Anfragen offenbaren Abhängigkeit von der Versicherungslobby“. Doppelter Skandal! Die Bundesregierung ist sowohl inkompetent als auch abhängig von der Versicherungslobby! Leben wir denn in einer Bananenrepublik? Wie gut und beruhigend ist es doch zu wissen, dass es den BdV gibt, der die Interessen der Verbraucher unbestechlich und offensiv, und natürlich sachkundig wahrnimmt!

Worum geht es? Wieder einmal um die Zinszusatzreserve, beliebtes Objekt der Kritik der Verbraucherschützer. Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE greifen die Ausführungen der Zeitschrift Öko-Test (Ausgabe 2/2015) in einer Kleinen Anfrage (Drucksache 18/4013 des Deutschen Bundestags) auf und begehren von der Bundesregierung unter anderem die Auskunft (Frage 15) „Ist der Bundesregierung bekannt, welche Versicherungsunternehmen bis dato den Versicherten zumindest einen Teil der ihnen entgangenen Zinsgewinne bei Überschussbeteiligungen ausgekehrt haben?“. Die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 18/4197 des Deutschen Bundestags) auf diese Frage lautet: „Bei keinem Unternehmen hat es bislang Auskehrungen aus der Zinszusatzreserve gegeben.“

Dieser eine Satz, der eher eine Randnotiz im Geschehen einnimmt (der gesamte Fragenkatalog umfasst 27 Fragen, die die Bundesregierung minutiös beantwortet) ist offenbar Grund genug für den BdV, schwerste Geschütze aufzufahren. In der Pressemeldung wird dazu weiter der Vorstandssprecher des BdV, Axel Kleinlein, wörtlich zitiert: „Zum einen tappt die Bundesregierung im Dunkeln, wenn es darum geht, die technische Umsetzung dieser Reserve zu verstehen. Zum anderen wird der große Einfluss der Versicherungsmathematiker deutlich, die im Verborgenen die eigentliche Umsetzung dieser Reserve steuern.“ Oh je, oh je, nicht nur tappt die Bundesre-

gierung im Dunkeln, sondern wird auch noch von einer Geheimorganisation namens Versicherungsmathematiker, die im Verborgenen operiert, gesteuert.

Dies alles ist doch äußerst obskur und hat den Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung und Mitglied dieser Organisation namens Deutsche Aktuarvereinigung (DAV), die berufsständische Vereinigung aller auf Sachkunde geprüften Versicherungsmathematiker, veranlasst, aus dem Verborgenen seiner mehr als 25-jährigen Tätigkeit als Hochschullehrer an der Universität Mannheim aufzutauchen, um etwas Licht in die Sache zu bringen. So ganz im Verborgenen operiert die DAV nebenbei nicht, sie hat eine eigene Homepage „Aktuare online“ (<https://aktuar.de/Seiten/default.aspx>), auf der auch die Vorstandsmitglieder dieser Vereinigung namentlich aufgeführt sind, 4500 Mitglieder (geprüfte Versicherungsmathematiker) und hält jährlich mehrere Tagungen ab, über die auch in der Presse regelmäßig berichtet wird. Aber wahrscheinlich ist dies nur Tarnung für einen geheimen Zirkel, der im Verborgenen operiert und die Bundesregierung manipuliert ...

Was ist die Zinszusatzreserve?

Kommen wir damit zum fachlichen Teil dieser Ausarbeitung und beginnen mit einer Klärung der Zinszusatzreserve. Dabei greifen wir auf öffentlich durchaus verfügbare Dokumente, wie etwa Gesetze oder Beiträge in Fachzeitschriften, zurück. Für die Zwecke der vorliegenden Ausarbeitung genügt es dabei, sich auf ausgewählte konstitutive Elemente der ZZR zu beschränken. Für weitere fachliche Details verweisen wir etwa auf *Dalmis/Hebben/Matzke* (2012).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Zinszusatzreserve in Deutschland Bestandteil der (handelsrechtlichen) bilanziellen Deckungsrückstellung ist. Die rechtlichen Grundlagen der Berechnung der Deckungsrückstellung sind seit März 2011 neu geregelt in § 5 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung, DeckRV). Deckungsrückstellungen werden einzelvertraglich grundsätzlich auf der Basis eines Barwertansatzes (Barwert erwartete

te künftige Auszahlungen minus Barwert erwartete künftige Einzahlungen) berechnet.

Nach DeckRV wird dazu ein Referenzzins auf der Basis eines Durchschnittswerts von Euro-Zinsswapsätzen bestimmt. Für das Jahr 2014 beträgt dieser Referenzzins 3,15%. In denjenigen Fällen, in denen der Referenzzins geringer ausfällt als der Rechnungszins des Vertrags, wird bei der Barwertbestimmung als Diskontierungszins für die ersten 15 Jahre der Referenzzins verwendet und ab Jahr 16 der Rechnungszins des Vertrags. Aus ökonomischer Sicht wird damit unterstellt, dass am Kapitalmarkt zumindest über die nächsten 15 Jahre nur der (niedrigere) Referenzzins erwirtschaftet werden kann und nicht der (höhere) Rechnungszins, der ja zugleich auf einzelvertraglicher Basis die Höhe der Garantieverzinsung bestimmt.

Diese Vorgehensweise konkretisiert die Ausführungen des § 341f (2) des Handelsgesetzbuches (HGB), bei der Berechnung der Deckungsrückstellung „auch gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen.“

In denjenigen Fällen, in denen der Referenzzinssatz nicht geringer ausfällt als der Rechnungszins des Vertrags, dient der vertragliche Rechnungszins als einheitlicher Diskontierungsfaktor. Diese Vorgehensweise entspricht zugleich der traditionellen Vorgehensweise der Kalkulation der Deckungsrückstellung, wie sie insbesondere vor der Neuregelung im März 2011 angewandt wurde. Wir bezeichnen diese traditionelle Berechnungsweise daher im Weiteren kurz als Deckungsrückstellung(alt). Die Kalkulation nach aktueller Version der DeckRV bezeichnen wir im Unterschied hierzu als Deckungsrückstellung(neu). In denjenigen Fällen, in denen der Referenz-

Prof. Dr. Peter Albrecht

Geschäftsführender Direktor des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim und Aktuar (DAV)

zinssatz geringer ausfällt als der Rechnungszins, nimmt Deckungsrückstellung (neu) einen höheren Wert an als Deckungsrückstellung(alt), ansonsten stimmen Deckungsrückstellung(neu) und Deckungsrückstellung(alt) überein.

Auf der bilanziellen Ebene bestimmt sich die ZZR nun als Differenz von kollektiver Deckungsrückstellung(neu) und kollektiver Deckungsrückstellung(alt). Die ZZR ist eine rein kalkulatorische Größe. Sie gibt aus ökonomischer Sicht den Erhöhungsbetrag der Deckungsrückstellung wieder, der (aus gesetzlicher Sicht) notwendig ist, um den Verfall der Kapitalmarktzinsen (und damit der Anlagebedingungen für die Versicherungsunternehmen) im Hinblick auf die Erwirtschaftung des Garantiezinses kalkulatorisch aufzufangen. Wir halten nochmals fest, dass die ZZR eine rein kalkulatorische Größe ist, d.h. es gibt keine separate (Teil-)Reserve innerhalb der Deckungsrückstellung namens ZZR. Die ZZR ist integraler Bestandteil der Deckungsrückstellung.

Konsequenterweise ist der Terminus Zinszusatzreserve in der Deckungsrückstellungsverordnung nicht zu finden. Auch in der Bilanz eines Lebensversicherungsunternehmens (man vergleiche hierzu etwa S. 28 des Geschäftsberichts 2013 der Allianz Lebensversicherungs-AG, zu finden unter https://www.allianz.com/de/investor_relations/ergebnisse_berichte/geschaeftsberichte.html) gibt es keinen separaten Ausweis einer ZZR, ausgewiesen wird nur die Position Deckungsrückstellung. Sehr klar ist dieser Sachverhalt in dem Wikipedia-Artikel über die Deckungsrückstellung (<http://de.wikipedia.org/wiki/Deckungsrückstellung>) ausgeführt. Dort heißt es: „Der nicht gedeckte Erhöhungsbetrag der Deckungsrückstellung wird von Aktuaren auch als „Zinszusatzreserve“, als Unterschied zur ursprünglich „geplanten“ Deckungsrück-

„Die ZZR ist eine rein kalkulatorische Größe. Es gibt keine separate (Teil-)Reserve innerhalb der Deckungsrückstellung namens ZZR“

stellung, bezeichnet.“ Auch im bereits erwähnten Geschäftsbericht der Allianz Leben ist (S. 34, Fußnote 1) ausgeführt: „Für Kapital- und Rentenversicherungen ... wurde gemäß § 5 Abs. 4 DeckRV die Bilanzdeckungsrückstellung durch eine einzelvertraglich ermittelte zusätzliche Rückstellung (Zinszusatzreserve) erhöht.“

Fassen wir zusammen:

- (1) Die ZZR ist ein integraler, nicht separat ausgewiesener Bestandteil der handelsrechtlichen Deckungsrückstellung.
- (2) Die Berechnung der ZZR basiert auf dem Barwertprinzip.

Was kann nun aus dieser Bestandsaufnahme gefolgert werden? Zunächst wird klar, dass eine Auskehrung aus der ZZR per se nicht erfolgen kann, da die ZZR keine separate Rückstellung ist, der etwas zugeführt oder aus der etwas entnommen werden kann. Da die ZZR eine rein kalkulatorische Größe ist, gibt es auch keinen materiellen Teil der Deckungsrückstellung, der mit der ZZR identifizierbar ist. Etwas zugeführt oder entnommen werden kann nur der Deckungsrückstellung. So führen etwa *Dalmis et al.* (2012, S. 196) aus: „Die Zuführung zur Zinszusatzreserve wird demzufolge über die Änderung der GuV-Position „Änderung der Deckungsrückstellung“ als Aufwand abgebildet ...“. Spiegelbildlich hierzu gibt es auch keine separate Entnahme aus der ZZR.

Insofern ist die Antwort der Bundesregierung aus logischer Sicht nicht zu beanstanden. Da man der ZZR nichts entnehmen kann, kann auch kein Unternehmen hier etwas ausgekehrt haben. Der BdV führt in seiner Pressemitteilung hierzu jedoch aus (zur Stärkung seiner Position dabei explizit auf den Sachverhalt seines Vorsitzenden verweisend): „Aus Sicht des Versicherungsmathematikers Kleinlein ist dies Unfug.“ Und nicht nur das, der BdV „erklärt“ sogar, wie dies ganz konkret am Beispiel eines Vertrags mit einem Garantiezins von 4% funktioniert: „Dieses Jahr müssen dem Vertrag also erst einmal nur 3,5 Prozent aus dem normalen Zinsergebnis zugewiesen werden. Die weiteren 0,5 Prozent entnimmt das Versicherungsunternehmen der Zinszusatzreserve. Es erfolgt also dann bereits heute eine Entnahme aus der Zinszusatzreserve.“

Offenbar reimt sich der BdV damit nicht nur die separate Existenz einer Rückstel-

lung namens ZZR zusammen, sondern auch eine Konstruktion, mit der man aus der ZZR ganz konkret spezifische Geldbeträge zur Finanzierung des Garantiezinses entnehmen kann. Und selbst wenn man die ZZR als gedankliche Rückstellung begreift, aus der man wiederum gedanklich etwas entnimmt, so ist die Beschreibung des Verfahrens inhaltlich verfehlt. Wie zuvor ausgeführt, geht es um Barwertdifferenzen und nicht um Differenzen von Zinssätzen.

Mit der gesetzlichen und ökonomischen Realität hat all dies somit nichts zu tun. Die Realität scheint aber offenbar nicht so wichtig zu sein bei dem Bemühen, sich als Anwalt der Verbraucher zu profilieren. Statt sich sachkundig zu machen (man muss ja nicht einmal Fachartikel lesen, mit einfachem Googeln von „Zinszusatzrückstellung“ landet man praktisch direkt bei dem erwähnten Wikipedia-Artikel), bevor man der Bundesregierung Versagen vorwirft, bastelt man sich einfach eine Pseudo-Realität zusammen, und verbreitet krude Thesen, wie etwa: „Es ist beschämend, dass eine kleine Lobbygruppe mit Geheimpapieren die Altersvorsorge von Millionen Bürgern beeinflusst und sogar Regierung und Parlament im Dunkeln bleiben, resümiert Kleinlein.“

Fazit

Und die Moral von der Geschichte? Erstens: Wer im Glashaus der Unkenntnis sitzt, der sollte nicht mit Steinen werfen! Und zweitens: Deutschlands Verbraucher haben wahrlich Besseres verdient, als Verbraucherschützer, die sich nicht einmal ansatzweise sachkundig machen, wenn sie schon die Bundesregierung angreifen.

Literatur

Albrecht, P. (2007): Grundprinzipien der Finanz- und Versicherungsmathematik, Stuttgart.

Albrecht, P., H. Weinmann (2015): Zur Diskussion um die Zinszusatzreserve in der Lebensversicherung: Legaler Betrug oder mangelndes Produktverständnis?, Zeitschrift für Versicherungswesen 05/2015, 137-139.

Dalmis, Ö., H. Hebben, M. Matzke (2012): Finanzierung der Zinszusatzreserve, Der Aktuar 04/2012, 196-200.

¹ Man vergleiche hierzu etwa den Beitrag Albrecht/Weinmann (2015) in dieser Zeitschrift.

² Man vergleiche hierzu etwa Albrecht (2007, S. 77 f.).